

Merkblatt zur Durchführung der Bachelorarbeit

Allgemein

1. Es gelten die Vorschriften der (Prüfungs-)Ordnungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Darüber hinaus wird geltendes Prüfungsrecht angewendet.
2. Alle Bestimmungen fußen auf dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle Studierenden und erfordern ihre Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren. Insbesondere zählt hierzu, dass Sie sich über die in der jeweiligen (Prüfungs-)Ordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen informiert haben.
3. Um Ihnen dieses ein wenig zu erleichtern, hat das Prüfungsamt in Merkblättern die wichtigsten Bestimmungen zusammengestellt, die im Downloadsbereich der Website des Fachbereichs heruntergeladen werden können (www.wiwi.uni-frankfurt.de/downloads.html).
4. Die Aushändigungen dieser sehr kompakten Form der Bestimmungen entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Pflicht, die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Studierende müssen während des gesamten Ablaufs der Bachelorarbeit, d.h. von der Anmeldung bis zur Abgabe, im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sein.

Beurlaubte Studierende setzen sich bitte mit dem Prüfungsamt in Verbindung, um zu klären, ob Sie die Bachelorarbeit erbringen dürfen.

Ablauf

1. Sobald alle anderen Pflichtmodule des jeweiligen Studiengangs erfolgreich absolviert sind, kann die Bachelorarbeit angemeldet werden. Über ein [LSF-Belegungsverfahren](#) sichern Sie sich dazu innerhalb der jeweiligen Frist über QIS-LSF einen Platz zur Betreuung der Bachelorarbeit. Die genauen Fristen entnehmen Sie der Website (www.wiwi.uni-frankfurt.de/pruefungsorganisation). Beachten Sie bitte, dass der Anspruch auf Betreuung bei der Professur i.d.R bis zum Ende des Semesters gilt, in dem Sie über das QIS-LSF-Belegungsverfahren dafür zugeteilt wurden.
2. Wenn Sie einen Platz zur Betreuung bei einer Professur erhalten haben, setzen Sie sich bitte direkt mit der jeweiligen Professur in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzuklären. Dazu drucken Sie sich in QIS-LSF unter Menü „Meine Funktionen“, Menüpunkt „Meine Veranstaltungen“ einen Nachweis aus, aus der die Zulassung zur Bachelorarbeit hervorgeht. Mit dieser gehen Sie zu dem entsprechenden Themensteller (Professor), um das Thema Ihrer Bachelorarbeit abzusprechen. Der Themensteller händigt Ihnen dann das Formular „Anmeldung einer Bachelorarbeit“ aus, in welches er den Titel des Bachelorarbeitsthemas einträgt. **Mit diesem ausgefüllten Formular müssen Sie die dem Aushändigungsdatum des Formulars folgende persönliche Bachelorsprechstunde des Prüfungsamtes aufsuchen, damit die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas im Prüfungsamt aktenkundig gemacht werden kann.**
3. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt wird, ist zu beachten, dass das Thema in Absprache mit einem Professor des Fachbereichs zu stellen ist. Die Begutachtung erfolgt durch den Professor des Fachbereichs. Ein externer Betreuer kann lediglich einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten des Professors einreichen.
4. Die Bearbeitungszeit beginnt sodann einen Tag nach der aktenkundigen Themenausgabe im Prüfungsamt und beträgt **9 Wochen**. Das Thema der Bachelorarbeit darf vorher nicht bearbeitet werden. Wird dies nicht eingehalten, so muss Ihnen ein neues Bachelorarbeitsthema ausgehändigt werden.
5. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der **ersten drei Wochen** der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Gesuch um Rückgabe des Themas muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Verwenden Sie hierfür bitte das Formular „Rückgabe des Bachelorarbeitsthemas“.
6. Es ist lediglich **ein Exemplar** der Bachelorarbeit **in schriftlicher Form (fest gebunden)** spätestens **zum** festgesetzten **Abgabedatum ausschließlich im Prüfungsamt** einzureichen. Sollte das Abgabedatum außerhalb der persönlichen Sprechstunden des Prüfungsamtes liegen, genügt zur Wahrung der Frist auch die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe bei einem Postamt. Maßgeblich als Abgabedatum ist hier dann das Datum des Poststempels. Wir empfehlen Ihnen bei postalischer Übermittlung ein „Einschreiben“ bzw. ein „Einschreiben Einwurf“. Verzichten Sie bitte unbedingt auf Internetbriefmarken, da diese von der Post nicht gestempelt werden! Sofern vom Themensteller eine elektronische Version gewünscht ist, geben Sie diese bitte zusammen mit der gebundenen Version ab.

7. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, die Bachelorarbeit nicht in der vorgesehenen Form abgegeben oder als nicht ausreichende Leistung bewertet, gilt sie als nicht bestandene Prüfungsleistung und kann einmal innerhalb der Höchststudiendauer bei Immatrikulation im Studiengang wiederholt werden.
8. Sobald die Bachelorarbeit bewertet ist und das jeweilige Gutachten dem Prüfungsamt vorliegt, kann das Gutachten während der persönlichen Sprechstunden im Prüfungsamt eingesehen werden. Die Note können Sie über QIS einsehen.
9. Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Anschluss an sämtliche Prüfungen des Bachelorstudiums schreiben, können die Ausstellung der Zeugnisunterlagen kurz nach Vorliegen des Gutachtens im Prüfungsamt beantragen. Zeugnis und Bachelorurkunde werden in diesem Fall auf den Tag datiert sein, an dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde. Studierende, die ihre Bachelorarbeit vor ihren letzten Prüfungen schreiben, können die Ausstellung der Zeugnisunterlagen im Prüfungsamt beantragen, sobald die letzten Prüfungsergebnisse vorliegen und keine Notenänderungen erwartet werden. Zeugnis und Bachelorurkunde werden in diesem Fall auf den Tag datiert sein, an dem die letzte Prüfung geschrieben wurde.
Für die Zeugnisbeantragung nutzen Sie bitte das Formular „Antrag auf Erstellung der Bachelor-Zeugnisunterlagen“.

Formvorschriften

1. Das Deckblatt der Arbeit muss mindestens folgende Angaben enthalten: Titel des Bachelorarbeitsthemas, Themensteller der Bachelorarbeit (Professor) sowie Name, Matrikelnummer und Studiengang der Studierenden.
2. Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Ein Mindest- oder Höchstumfang der Bachelorarbeit ist nicht generell vorgeschrieben. Bitte besprechen Sie Genaueres mit Ihrem Themensteller.
3. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:
„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Wörtlich übernommene Sätze oder Satzteile sind als Zitat belegt, andere Anlehnungen, hinsichtlich Aussage und Umfang, unter Quellenangabe kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen und ist nicht veröffentlicht. Sie wurde nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfungs- oder Studienleistung verwendet.“

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Arbeiten, die zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden, muss noch folgender Zusatz als letzter Satz hinzugefügt werden:

„Zudem versichere ich, dass die von mir abgegebenen schriftlichen (gebundenen) Versionen der vorliegenden Arbeit mit der abgegebenen elektronischen Version auf einem Datenträger inhaltlich übereinstimmen.“

Erkrankung

1. Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in Krankheitsfällen nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests und eines schriftlichen Antrags möglich ist.
2. Antrag („Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit wegen Erkrankung“) und Attest („Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“) müssen unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankung im Prüfungsamt vorliegen. Die benötigten Dokumente finden Sie im Downloadsbereich der Website des Fachbereichs (www.wiwi.uni-frankfurt.de/downloads.html).
3. Das Attest muss die auf dem „Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ erforderlichen Angaben enthalten, weshalb die Verwendung dieses Formulars empfohlen wird.
4. Eine Verlängerung über die Gesamtdauer von 32 Kalendertagen hinaus ist nicht möglich. Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie während des ganzen Bearbeitungszeitraumes (inkl. einer evtl. Verlängerung) im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sein müssen.
5. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Bearbeitungsdauer von mehr als 32 Kalendertagen, können Sie von der Bachelorarbeit zurücktreten.
6. Die Entscheidung über die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird Ihnen über Ihre studentische E-Mail-Adresse (@stud.uni-frankfurt.de) mitgeteilt und Ihr Themensteller entsprechend informiert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dem „Merkblatt zum Verhalten im Krankheitsfall (oder bei sonstigen Rücktritten)“.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter/innen des Prüfungsamts wenden.